

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. IV. Nr. 40. 11. September 1875.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Verordnung

zum

Bundesgesetz über den Transport auf Eisenbahnen.

(Vom 3. Herbstmonat 1875.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf einen Bericht seines Eisenbahn- und Handelsdepartements,
beschließt:

Bis zum Erlaß des durch Art. 36 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Christmonat 1872 vorgesehenen einheitlichen Verkehrs-, beziehungsweise Transportreglementes für die schweizerischen Eisenbahnen wird das Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen für den direkten schweizerischen Verkehr vom 15. März 1862 provisorisch in Kraft bleiben unter folgenden durch das Transportgesetz bedingten Vorbehalten:

1. Das erwähnte Transportreglement ist nicht nur für den direkten Verkehr, sondern auch für den internen Verkehr der schweizerischen Eisenbahnen maßgebend, und fallen vom Tage der Publikation dieses Beschlusses an alle widersprechenden Transportvorschriften dahin, insofern sie dem Publikum keine günstigeren Bedingungen gewähren.

Bahnen in ausnahmsweisen Verhältnissen kann der Bundesrath auf Gesuch der Verwaltungen die Anwendung besonderer Reglemente gestatten.

2. Entsprechend der Vorschrift von Art. 55 des Bundesgesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen vom 20. März 1875 sind vom 1. Herbstmonat d. J. an sämtliche Bestimmungen des Reglementes vom 15. März 1862, welche mit diesem Geseze im Widerspruche stehen, aufgehoben. Dagegen treten gleichzeitig mit dem Transportgeseze, resp. mit dem Tage der Publikation dieses Beschlusses, bis auf weiteres folgende Verfügungen ins Leben:

- a. Reisende, welche Entschädigungsansprüche wegen verfrühter Abfahrt oder verspäteter Ankunft der Züge zu haben glauben (Art. 4 des Transportgesetzes), sind bei Verlust ihres Reklamationsrechtes gehalten, ihre Begehren innerhalb 24 Stunden nach der verfrühten Abfahrt oder der verspäteten Ankunft eines Zuges beim betreffenden Stationsvorstand (im Falle verfrühter Abfahrt bei demjenigen der Abgangsstation, im Falle verspäteter Ankunft bei demjenigen der Bestimmungsstation, resp. der Station, wo der Anschluß nicht erzielt wurde) anzubringen. Dieser wird je nach der Beschaffenheit des Falles die Rückzahlung des Fahrpreises anordnen, neue Billets ausstellen, die Verlängerung der Gültigkeit oder Gültigkeitserklärung für eine höhere Klasse unter Angabe des Grundes auf dem Billet bemerken und letzteres abstempeln.
- b. Ansprüche, die sich aus Art. 5 des Gesetzes ableiten, sind bei der Direktion der Gesellschaft zu erheben. Bezüglich der Verjährung derartiger Reklamationen ist Art. 49 des Transportgesetzes maßgebend.
- c. Falls infolge einer auf einer schweizerischen Bahn entstandenen Zugsverspätung mindestens zehn Reisende einen Anschluß verfehlen und ein späterer direkter Anschluß durch den nächstfolgenden fahrplanmäßigen Zug nicht zu ermöglichen ist, während er durch Verwendung eines Extrazuges herzustellen wäre, so sind die Bahngesellschaften verpflichtet, einen Extrazug abzufertigen, insofern dies mit der Betriebssicherheit vereinbar ist.

Die mit derartigen Spezialzügen beförderten Reisenden dürfen unter keinen Umständen zu irgend welcher Nachzahlung angehalten werden.

- d. Zuwiderhandlungen der Bahngesellschaften gegen die Vorschriften von Art. 4 und 5 des Transportgesetzes sind beim zuständigen Richter (am kantonalen Domizil der Gesellschaft) einzuklagen.

- e. Als Reisegepäck wird in der Regel nur behandelt und befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse in Koffern, Reisesäcken u. dgl. mit sich führt. Größere, kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen u. s. w. sind nicht als Reisegepäck zu betrachten, können indeß ausnahmsweise als solches befördert werden.

In der Regel wird das Gepäck nur an derjenigen Station ausgeliefert, nach welcher es aufgegeben worden ist. Insofern Zeit und Umstände es erlauben, soll jedoch auf Verlangen des Reisenden das Gepäck auch auf einer Zwischenstation ihm zurückgegeben werden.

In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzustellen und das Fahrbillet vorzuweisen.

Alle in den Stationen oder Wagen zurückgelassenen herrenlosen Gegenstände sind der Bahnverwaltung abzuliefern und werden von dieser ein Jahr lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden dieselben, unter Anzeige an die Eigenthümer, insofern eine solche möglich ist, amtlich und nach den bezüglichlichen gesetzlichen Formen zu Gunsten wessen Rechtsens versteigert.

Wären jedoch solche Stücke ersichtlich dem Verderben ausgesetzt, so sollen sie, sobald deren Verderben zu befürchten steht, bestmöglichst verkauft werden. In solchen Fällen wird der Erlös zur Disposition des Berechtigten gehalten.

Nach Verjährung der Ansprüche des Eigenthümers fällt der Erlös derartiger Gegenstände nach Abzug der darauf haftenden Frachten, Lagergebühren, Entschädigungen u. s. w. in die Unterstützungskasse der Bahnangestellten.

- f. Die Lieferfristen werden in den Tarifen von Station zu Station publizirt; sie zerfallen in Expeditions- und Transportfristen und dürfen nachfolgende Maximalansätze nicht überschreiten:

- 1) Expeditionsfrist für Eilgut 1 Tag;
 „ gewöhnliches Frachtgut 2 Tage.
- 2) Transportfrist des Eilgutes per je 240 angefangene Kilometer 1 Tag.

Transportfrist des gewöhnlichen Frachtgutes per je 120 angefangene Kilometer 1 Tag.

Die Beförderung von Eilgut hat übrigens stets mit dem nächsten abgehenden Personenzuge stattzufinden, insofern die Aufgabe gemäß § 50 des Transportreglementes vom 15. März 1862 erfolgt. Wenn bei Anschlüssen von Zweiglinien die

Nothwendigkeit einer Verlängerung der Lieferfrist infolge des Umladens u. s. w. sich herausstellt, so wird der Bundesrath auf motivirtes Ansuchen einer Gesellschaft eine solche bewilligen.

Für Güter, die zu ermäßigten Taxen befördert werden, kann der Bundesrath eine Verlängerung der Lieferfrist gewähren, ebenso Zuschlagsfristen in außerordentlichen Fällen.

3. Dieser Beschluß ist in das Bundesblatt und die Eisenbahnaktensammlung aufzunehmen und sämmtlichen im Betriebe stehenden Eisenbahnunternehmungen in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuthemen. Er tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Bern, den 3. Herbstmonat 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Konzession einer Eisenbahn Cadenazzo-Pino.

(Vom 30. August 1875.)

Tit.!

Der Staatsvertrag vom 15. Oktober 1869, betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthardeisenbahn, zählt unter den Linien, welche das Gotthardbahnnetz bilden, auch diejenige von Bellinzona über Magadino bis zur italienischen Grenze gegen Luino, mit Zweigbahn nach Locarno, auf. Während die Konzessionen für die übrigen Theile des Netzes in der Hand der Gotthardbahngesellschaft vereinigt sind und die Lokomotive bereits Bellinzona (über Cadenazzo) mit Locarno verbindet, ist die Strecke von Cadenazzo bis zur italienischen Grenze bei Pino erst noch zu konzediren. Wir beehren uns, mit Gegenwärtigem Ihnen das diesfällige Gesuch der Gotthardbahndirektion vorzulegen.

Die Linie Cadenazzo-Pino ist 16 Kilometer lang; 8 Kilometer liegen horizontal, 3,1 Kilometer in Kurven. Die Maximalsteigung beträgt (auf eine Länge von 2,5 Kilometern) 8 ‰, der Minimalradius 300 Meter. Die Grunderwerbung, der Tunnel bei Magadino und die größern Kunstbauten sollen für eine zweispurige Anlage ausgeführt, im übrigen die Bahn vorläufig einspurig gebaut werden. Die Baukosten sind auf Fr. 7,095,000 oder per Kilometer 449,700 Franken veranschlagt.

Verordnung zum Bundesgesez über den Transport auf Eisenbahnen. (Vom 3. Herbstmonat 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1875
Date	
Data	
Seite	221-225
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 784

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.